



Antrag an die Schulleitung auf Berücksichtigung einer dauernden individuellen Beeinträchtigung (nicht Lese-/ Rechtschreibstörung)

Gemäß der Bayerischen Schulordnung (BaySchO, §§ 31 f.) steht jeder Schülerinnen und jedem Schüler mit Beeinträchtigungen eine individuelle Unterstützung zu, um diese/n in ihrer/seiner schulischen Entwicklung zu fördern, und darin zu unterstützen, allgemein bildende und berufsbildende Abschlüsse zu erreichen.

Zudem kann ein Notenschutz und/ oder Nachteilsausgleich (BaySchO §§ 33 f.) vonseiten der Schulleitung gewährt werden. Eine Prüfung durch die Schulpsychologin kann diesem Prozedere vorausgehen.

1. Persönliche Daten

Name des Schülers/ der Schülerin:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

2. Art der Beeinträchtigung und beigefügte Unterlagen

a) Ich/ meine Tochter/ mein Sohn hat folgende dauernde Beeinträchtigung:

b) Beizufügende bzw. beigefügte Unterlagen

- Fachärztliches Attest (ggf. amtsärztliches Attest) **oder**
- Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrundeliegenden Bescheide **oder**
- Gutachten des mobilen sonderpädagogischen Dienstes.

→→Bitte wenden→→

3. Beantragung von Nachteilsausgleich gem. § 33 BaySchO

- Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten
- Weitere Maßnahmen zum Nachteilsausgleich (z.B. Laptopnutzung, zusätzliche Pausen, besonderes Layout usw.):

4. Beantragung von Notenschutz gem. § 34 BaySchO

(Verzicht auf Erbringung von Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen)

- Ich/ wir beantrage/n folgende Maßnahmen:

Ich/ Wir wurde/n auf Folgendes hingewiesen:

1. Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich (z.B. Zeitzuschläge). Bei Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BayScho).
2. Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz (34 BaySchO). Bei einem auch nur für bestimmte Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht. Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der Schulberatung: <http://www.schulberatung.bayern.de>

Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Schuljahresbeginn zu erklären.
3. Der Schüler setzt sich bzw. die Erziehungsberechtigten setzen sich mit den Inklusionsbeauftragten der FOSBOS Neuburg in Verbindung, um die geeigneten individuellen Unterstützungsmaßnahmen zu besprechen. Gegebenenfalls wird ein durch die Schulpsychologin durchgeführtes testpsychologisches Testverfahren eingesetzt.
4. Die Inklusionsbeauftragten und/ oder die Schulpsychologin leiten ihre Empfehlung zur Berücksichtigung eines Notenschutzes und/ oder Notenausgleichs an die Schulleitung weiter.

Ansprechpartner für Inklusion der FOSBOS Neuburg

Stefanie Haas
Bahnhofstraße 150
86633 Neuburg a. d. Donau
E-Mail: stefanie.haas@bsz-neuburg.de

Benjamin Wipfler
Bahnhofstraße 150
86633 Neuburg a. d. Donau
E-Mail: benjamin.wipfler@bsz-neuburg.de

Schulpsychologin des Staatl. Schulzentrums Max-von-Pettenkofer Neuburg

Gabriele Vogelsberg
Pestalozzistraße 2
86633 Neuburg an der Donau
Telefon: 08431 6098 4104
E-Mail: schulpsychologin@bsz-neuburg.de

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/ des Schülers

Unterschrift des/ der Erziehungsberechtigten (nur bei Minderjährigen)